

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 231.

Sonntag den 19. August.

1866.

Bekanntmachung.

Wir sehen uns veranlaßt, unsere Bekanntmachung vom 29. December 1854, wonach den Küstern und übrigen unteren Kirchendienern an hiesigen städtischen Kirchen die Annahme jedes Geschenkes bei kirchlichen Handlungen ausdrücklich untersagt worden ist, hierdurch in Erinnerung zu bringen, und fordern die Einwohnerschaft auf, die Wirksamkeit dieses Verbots auch ihrerseits zu unterstützen.
Leipzig, den 14. August 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Schleißner.

Bekanntmachung.

Um übertriebenen Befürchtungen wegen der Ausbreitung der Cholera in Leipzig vorzubeugen, bringen wir den wirklichen Sachverhalt der bisherigen Todesfälle hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Seit dem ersten Auftreten der Krankheit in Leipzig, das ist seit dem 29. Juni a. c. bis mit dem gestrigen Tage, also in 7 Wochen, sind überhaupt 47 Cholera-Todesfälle hier vorgekommen, und zwar 12 unter dem Militair und 35 unter der übrigen Bevölkerung. Von diesen 47 Todesfällen kommen 20 auf das städtische Krankenhaus und 27 auf Privatwohnungen.

Leipzig, den 18. August 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Schleißner.

Bekanntmachung.

Die hiesigen Herren Aerzte werden ersucht, die Anmeldungen von Erkrankungs- und Todesfällen an Cholera von jetzt ab an die Rathswache, Rathhaus parterre, gelangen zu lassen.

Leipzig den 17. August 1866.

Stadtbezirksarzt Dr. Sonnenkalb.

Bekanntmachung.

Die Entschädigung für die vom 13/14. Juli bis mit 2. August d. J. allhier verpflegten und in der Bahnhof-, Carl-, Georgen-, Felix-, Post-, Schützen- und Wintergartenstraße u. verquartiert gewesenen Königlich Preussischen Truppen des 2. Bataillons vom 2. Brandenburgischen Landwehr-Regiment Nr. 12. kann in den nächsten 3 Tagen bei uns erhoben werden.

Der den Quartierzettel Vorweisende gilt zur Empfangnahme berechtigt.
Leipzig, den 18. August 1866.

Das Quartier-Amt.
Dr. Lippert-Dähne.

Bekanntmachung.

Die Arbeit der zum Theater-Neubau erforderlichen Parquetfußböden soll im Wege der Submission vergeben werden. Diejenigen, welche sich hierbei betheiligen wollen, werden aufgefordert, in der Expedition des Theaterbaues die Zeichnungen und Bedingungen einzusehen, ihre Preise in die Anschlagsformulare einzusetzen und dieselben mit ihrer Namensunterschrift versehen und versiegelt bis 3. September dieses Jahres Abends 6 Uhr auf dem Rathsbauamt abzugeben.

Leipzig, den 18. August 1866.

Des Rathes Bau-Deputation.

Obst-Verpachtung.

Die diesjährigen Obstnutzungen der städtischen Chaussees und der Anpflanzungen auf den Wiesen vor dem Floßthore sollen an den Meistbietenden gegen baare Zahlung, mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten so wie jeder andern Verfügung, verpachtet werden. Es haben darauf Reflectirende Donnerstag den 23. August früh 9 Uhr in der Marstall-Expedition sich einzufinden, ihre Gebote zu thun und sodann weiterer Nachricht sich zu gewärtigen.

Leipzig, den 19. August 1866.

Des Rathes Deputation zu den Chaussees.

Rechtliche Grundsätze

über den durch Hausthiere, namentlich durch Hunde angerichteten Schaden.

Das bürgerliche Gesetzbuch enthält in §. 1561 folgende Bestimmung:

Haben Hausthiere Schaden angerichtet, so haftet Derjenige, welcher zur Zeit des Schadens deren Eigenthümer gewesen ist, für Schadenersatz. Kann er jedoch nachweisen, daß er bei der Beaufsichtigung des Thieres nichts verschuldet hat, so kann er sich durch Ueberlassung des Thieres an den Beschädigten von der Erfassungspflicht befreien und wird von jeder Verbindlichkeit frei, wenn, bevor er von der Klage durch das Gericht benachrichtigt worden, ohne seine Verschuldung das Thier gestorben oder abhanden gekommen ist.

Als im vorigen Jahre A. gegen die Ehefrau des zeitweilig im Auslande aufhältlichen B. bei einem sächsischen Gerichtsamte eine Bagatellklage wegen Bezahlung von Curkosten u. anstellte, weil der von derselben gehaltene bissige Hund seinen Knaben umgeworfen und dadurch eine Verletzung am Arme des letzteren herbei-

geführt hatte, bezog sich die Beklagte behufs der Erlangung einer Klageabweisung auf vorstehende gesetzliche Vorschrift, wonach nur der Eigenthümer des Thieres verklagt werden könne, unter dem Anführen, daß ihr Ehemann Eigenthümer des Hundes sei und ihr den letzteren während seiner längeren Abwesenheit nur in Besitz und zur Verpflegung übergeben habe. Obwohl nun der Kläger zugestand, daß die Beklagte nicht die Eigenthümerin, sondern nur die Besitzerin des Hundes sei, wobei er geltend machte, die Beklagte bleibe trotzdem erfassungspflichtig, weil sie unterlassen habe, die erforderliche Aufsicht über den Hund zu führen, indem sie ihn frei habe herumlaufen lassen, wurde doch von dem betreffenden Gerichtsamte die Klage aufrecht erhalten und die Verurteilung der Beklagten von einem dem Kläger auferlegten Schieds- und Bestätigungsbeide abhängig gemacht und dieser Bescheid von dem königlichen Appellationsgerichte zu Budissa auf die Berufung der Beklagten bestätigt. In den Motiven wurde von letztgedachter Behörde hervorgehoben, die Frage, ob die Beklagte Eigenthümerin des Hundes, welcher den fraglichen Schaden veranlaßt habe, sei oder solchen nur, wie sie behauptet, von ihrem Ehemanne während seiner längeren Abwesenheit in Besitz und zur Verpflegung über-